

Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung Geschäftsräume zur Kennzeichenprägung
Bürgerdienste Saarbrücken 2026

Vergabe in Losen von jeweils einem Geschäftsraum zur Schilderprägung der Bürgerdienste Saarbrücken in den Standorten Dudweiler und West

Die Angebotsfrist endet am 15.04.2026 um 10.00 Uhr

Los 1

Die Landeshauptstadt Saarbrücken vergibt zum 01.07.2026 einen Geschäftsraum zur Schilderprägung im Bürgeramt Dudweiler, 1.Geschoss, Am Markt 1 –Dudogalerie- in 66125 Saarbrücken für 1 Jahr zu mit der Option der Vertragsverlängerung zugunsten der Landeshauptstadt Saarbrücken auf maximal 4 Jahre

Die Nutzfläche beträgt ca.16qm.

Los 2

Die Landeshauptstadt Saarbrücken vergibt zum 01.10.2026 einen Geschäftsraum zur Schilderprägung im Bürgeramt West, Bürgerhaus Erdgeschoss, Am Markt 20 in 66115 Saarbrücken für einen Zeitraum von 4 Jahren.

Die Nutzfläche beträgt ca. 34qm.

Allgemeine Hinweise:

Der Zulassungsbezirk Saarbrücken umfasst den Regionalverband Saarbrücken (ohne die Mittelstadt Völklingen). Die Dienstleistungen werden in vier Bürgerämtern in den Stadtbezirken der Landeshauptstadt angeboten. Dass dritte Anbieter im Umfeld der Bürgerämter außerhalb der städtischen Liegenschaften ähnliche Dienstleistungen anbieten, kann nicht ausgeschlossen werden.

Für die Gewerbeflächen bestehen jeweils in den anliegenden Mietverträgen ausgewiesene Nutzungsbeschränkungen, sowie Betriebspflichten. Es sind bare und unbaren Zahlungsmöglichkeiten anzubieten.

Ihr Angebot

Bitte tragen Sie Ihr Bewerberangebot für einen monatlichen Mietzins auf Basis der genannten Angaben in untenstehende Tabelle ein. Nach Ablauf der Angebotsfrist sind die Angebote bis zur Zuschlags- und Bindefrist am 24.04.2026 bindend.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen zu Ihrem Angebot mit ein:

- Angaben über die ausgeführten Leistungen, die mit der zu vergeben Leistung vergleichbar sind (Referenzliste)
- Nachweis der Berechtigung zum Führen des DIN-Prüf- u. Überwachungszeichens
- Gewerbeanmeldung

Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung Geschäftsräume zur Kennzeichenprägung
Bürgerdienste Saarbrücken 2026

Los 1: Bürgeramt Dudweiler

Beschreibung	Monatliche Kaltmiete ohne USt. (Netto)	Monatliche Betriebskostenpauschale (Netto)	Monatlicher Mietzins Gesamt (Netto)
Monatlicher Mietzins für die Gewerbefläche im Bürgeramt Dudweiler		350,- €	

Datum, Unterschrift, Name des Bieters, ggf. Firmenstempel

Los 2: Bürgeramt West

Beschreibung	Monatliche Kaltmiete ohne USt. (Netto)	Monatliche Betriebskostenpauschale (Netto)	Monatlicher Mietzins Gesamt (Netto)
Monatlicher Mietzins für die Gewerbefläche im Bürgeramt West		420,-€	

Datum, Unterschrift, Name des Bieters, ggf. Firmenstempel

Mietvertrag über Raum für Schilderprägung

Zwischen

der Landeshauptstadt Saarbrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister, Bürgerdienste, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken, USt-IdNr. DE138116928

- im folgenden „Vermieter“ genannt -

und

- im folgenden Mieter genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand, Vertragszweck, Betriebspflicht
 - a. Der Vermieter vermietet an den Mieter im Anwesen Am Markt 1 in 66125 Saarbrücken Dudogalerie 1.Geschoss im Bürgeramt Dudweiler einen Geschäftsraum. Die Parteien sind sich einig, dass die vermietete Gewerbefläche eine Größe von ca.16 qm hat.
 - b. Die Gebrauchsüberlassung der Mietsache erfolgt zur Schilderherstellung (Kfz.-Kennzeichen), dem Verkauf von Schildern, Schilderzubehör sowie Kfz.-Versicherungen. Eine abweichende Nutzung der Mietsache ist dem Mieter nicht gestattet.

- c. Der Mieter ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb über die gesamte Vertragsdauer während der Öffnungszeiten des Bürgeramts aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört die Pflicht, während der Öffnungszeiten des Bürgeramts das Geschäft geöffnet zu halten und die in § 1 b) genannten Dienstleistungen anzubieten. Für die erbrachten Dienstleistungen sind neben bar auch unbare (mind. EC) Zahlungsmittel zu akzeptieren. Die Einrichtung des Geschäftsraumes ist an die bestehende Einrichtung des Bürgeramtes anzupassen.
- d. Der Vermieter haftet nicht für das Nichtvorliegen gewerberechtlicher Voraussetzungen.

2. Mietdauer, Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2026 und endet zum 30.06.2027.

Beide Vertragsparteien haben ein 3-maliges Optionsrecht, durch Übereinstimmende Erklärungen das Mietverhältnis zu den Bedingungen dieses Vertrages jeweils um 1 Jahr zu verlängern (Höchstmietdauer bis zum 30.06.2030). Übt eine Partei das Optionsrecht aus erklärt sie dies 4 Monate vor Ablauf der Mietzeit. Die übereinstimmende Erklärung zur Optionsverlängerung muss schriftlich spätestens 3 Monate vor Ablauf der Mietzeit vorliegen.

Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach Ablauf der Mietzeit (§545BGB) wird ausgeschlossen.

3. Mietzins, Nebenkosten und Zahlungsverzug des Mieters

- a) Der monatliche Mietzins beträgt € zuzüglich USt..
- b) Die vom Mieter zu tragenden Betriebskosten für Beleuchtung, Stromentnahme, Anteil Flur/u. Fensterreinigung, Reinigung und Heizkosten werden als monatliche Pauschale in Höhe von 350,-- Euro zuzüglich USt. vereinbart.
- c) Die Miete und die Betriebskostenpauschale sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats, an den Vermieter auf dessen Konto (IBAN DE85590501010000081232, Sparkasse Saarbrücken) zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern der Ankunft des Geldes an.

4. Kautions

- a) Der Mieter leistet zum Vertragsbeginn eine Kautions zur Sicherung aller Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis in Höhe von 10.000,-- Euro. Der Vermieter wird die Kautionssumme nach Erhalt bei einer Bank oder Sparkasse auf einem Sonderkonto zu banküblichen Zinsen für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist anlegen. Die Kautions kann vom Mieter auch in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse oder durch Verpfändung eines

Sparguthabens bzw. eines Festgeldkontos bei einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

- b) Der Vermieter kann sich wegen seiner fälligen Ansprüche aus dem Mietverhältnis bereits während der Dauer des Mietverhältnisses aus dem Kautionsbetrag befriedigen. Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet, die Kaution wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen.

5. Instandhaltung und Instandsetzung

Die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung im Inneren der Mieträume trägt der Mieter, soweit die entsprechenden Maßnahmen durch den Mietgebrauch veranlasst sind. Das gilt nicht für Instandsetzungskosten, die durch Schäden entstehen, für die der Vermieter Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann.

6. Schönheitsreparaturen

Die Schönheitsreparaturen trägt der Mieter.

7. Untervermietung, Gebrauchsüberlassung an Dritte

- a) Die Untervermietung ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- b) Die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung kann der Mieter nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen so schwerwiegender Gründe verlangen, dass die Versagung der Zustimmung eine besondere Härte bewirken würde. Bei der Anführung von Härtegründen ist der Mieter insbesondere mit solchen Umständen ausgeschlossen, deren Eintritt bereits bei Begründung des Mietverhältnisses feststand oder bei sorgfältiger Geschäftsführung und Planung absehbar oder vermeidbar war.
- c) Um die Erteilung der Zustimmung zur Untervermietung hat der Mieter den Vermieter mindestens 4 Wochen vor Beginn des Untermietverhältnisses schriftlich zu ersuchen. Mit diesem Ersuchen ist der in Aussicht genommene Untermieter mit Name (ggf. dem Namen der ihn vertretenden Person) und Anschrift zu benennen. Außerdem sind im Einzelnen diejenigen Gründe anzuführen, die ein Recht auf Zustimmungserteilung im Sinne von Ziffer 7 b) begründen sollen.
- d) Der Vermieter kann die Zustimmung zur Untervermietung auch bei Vorliegen hinreichender Gründe im Sinne von Ziffer 7 b) aus wichtigem Grunde versagen. Versagungsgründe können sowohl in der Person des Untervermieters als auch in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder in den persönlichen und wirtschaftlichen Belangen des Vermieters begründet

liegen. Selbst eine unberechtigte Versagung der Zustimmung der Untervermietung berechtigt den Mieter nicht zur eigenmächtigen Gebrauchsüberlassung an Dritte. Zur Durchsetzung eines etwa bestehenden Rechts auf Zustimmung wird der Mieter auf den Klageweg verwiesen.

- e) Verweigert der Vermieter die Zustimmung zur Untervermietung, obwohl die Voraussetzungen gemäß Ziffer 7 b) und c) erfüllt sind und ein Versagungsgrund im Sinne von § 7 Ziffer d) nicht gegeben ist, kann der Mieter das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist aufkündigen.

8. Übergabe der Mietsache

Der Mieter übernimmt die Mietsache in dem Zustand, in dem sie sich befindet und der sich aus dem zu Mietbeginn anzufertigenden Übergabeprotokoll ergibt. Der Mieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das Recht auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen.

9. Haftung des Vermieters, Aufrechnung

- a) Schadensersatzansprüche des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges des Vermieters mit der Beseitigung eines solchen Mangels sind ausgeschlossen, wenn nicht der Mangel vom Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Anspruch des Mieters auf Beseitigung des Mangels sowie sein Mietminderungsrecht bleiben in diesen Fällen unberührt bestehen.

- b) Der Vermieter haftet nicht dafür, dass dem Mieter aus Gründen, die in der Person des Mieters liegen, die zum Betrieb seines Gewerbes erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht erteilt oder nachträglich entzogen werden.
- c) Der Mieter kann gegenüber den Mietzinsforderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Betretungs- und Besichtigungsrecht des Vermieters

- a) Der Vermieter oder seine hierzu Bevollmächtigten dürfen die Mietsache nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Zeitabständen während der üblichen Geschäftszeiten betreten und besichtigen.
- b) Will der Vermieter das Grundstück oder die Räume veräußern oder ist das Mietverhältnis gekündigt, so kann der Vermieter oder sein hierzu

Bevollmächtigter die Mietsache mit Interessenten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten besichtigen.

11. Beendigung des Mietverhältnisses

- a) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses besenrein, unter Beachtung seiner Verpflichtungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen mit allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Beschädigungen, die der Mieter, seine Erfüllungsgehilfen oder Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Mieters in der Mietsache aufhalten, verursacht haben, sind zu beseitigen. Bewegliche Gegenstände sind aus den Mieträumen zu entfernen und ebenfalls ordnungsgemäß zu beseitigen.
- b) Durch bloße Gebrauchsfortsetzung tritt keine Fortsetzung des Mietverhältnisses ein, d.h. die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

12. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung tritt dann eine der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung der Parteien möglichst nahekommenden Bestimmung.

Saarbrücken, den

Uwe Conradt
Oberbürgermeister

(Vermieter)

(Mieter)



Mietvertrag über Raum für Schilderprägung

Zwischen

der Landeshauptstadt Saarbrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister, Bürgerdienste, Rathausplatz 1, 66111 Saarbrücken, USt-IdNr. DE138116928

- im folgenden „Vermieter“ genannt -

und

- im folgenden Mieter genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand, Vertragszweck, Betriebspflicht
 - a) Der Vermieter vermietet an den Mieter im Anwesen Am Burbacher Markt 20 in 661115 Saarbrücken -Bürgerhaus Erdgeschoss- Bürgeramt West- einen Geschäftsraum. Die Parteien sind sich einig, dass die vermietete Gewerbefläche eine Größe von ca. 34 qm hat.
 - b) Die Gebrauchsüberlassung der Mietsache erfolgt zur Schilderherstellung (Kfz.-Kennzeichen), dem Verkauf von Schildern, Schilderzubehör sowie Kfz.-

Versicherungen. Eine abweichende Nutzung der Mietsache ist dem Mieter nicht gestattet.

- c) Der Mieter ist verpflichtet, den Geschäftsbetrieb über die gesamte Vertragsdauer während der Öffnungszeiten des Bürgeramts aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört die Pflicht, während der Öffnungszeiten des Bürgeramts das Geschäft geöffnet zu halten und die in § 1 b) genannten Dienstleistungen anzubieten. Für die erbrachten Dienstleistungen sind neben bar auch unbare (mind. EC) Zahlungsmittel zu akzeptieren. Die Einrichtung des Geschäftsraumes ist an die bestehende Einrichtung des Bürgeramtes anzupassen. Der Vermieter haftet nicht für das Nichtvorliegen gewerberechtlicher Voraussetzungen.

2. Mietdauer, Kündigung

Das Mietverhältnis beginnt am 01.10.2026 und endet zum 30.10.2030.

Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses nach Ablauf der Mietzeit (§545BGB) wird ausgeschlossen.

3. Mietzins, Nebenkosten und Zahlungsverzug des Mieters

- a) Der monatliche Mietzins beträgt € zuzüglich USt..
- b) Die vom Mieter zu tragenden Betriebskosten für Beleuchtung, Stromentnahme, Anteil Flur/u. Fensterreinigung, Reinigung und Heizkosten werden als monatliche Pauschale in Höhe von 420,-- Euro zuzüglich USt. vereinbart.
- c) Die Miete und die Betriebskostenpauschale sind monatlich im Voraus, spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats, an den Vermieter auf dessen Konto (IBAN DE85590501010000081232, Sparkasse Saarbrücken) zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Absendung, sondern der Ankunft des Geldes an.

4. Kautions

- a) Der Mieter leistet zum Vertragsbeginn eine Kautions zur Sicherung aller Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis in Höhe von 10.000,-- Euro.

Der Vermieter wird die Kautionssumme nach Erhalt bei einer Bank oder Sparkasse auf einem Sonderkonto zu banküblichen Zinsen für Sparguthaben mit gesetzlicher Kündigungsfrist anlegen.

Die Kautions kann vom Mieter auch in Form einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse oder durch Verpfändung eines Sparguthabens bzw. eines Festgeldkontos bei einer deutschen Bank oder Sparkasse erbracht werden.

- b) Der Vermieter kann sich wegen seiner fälligen Ansprüche aus dem Mietverhältnis bereits während der Dauer des Mietverhältnisses aus dem Kautionsbetrag befriedigen. Der Mieter ist in diesem Falle verpflichtet, die Kaution wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen.

5. Instandhaltung und Instandsetzung

Die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung im Inneren der Mieträume trägt der Mieter, soweit die entsprechenden Maßnahmen durch den Mietgebrauch veranlasst sind. Das gilt nicht für Instandsetzungskosten, die durch Schäden entstehen, für die der Vermieter Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen kann.

6. Schönheitsreparaturen

Die Schönheitsreparaturen trägt der Mieter.

7. Untervermietung, Gebrauchsüberlassung an Dritte

- a) Die Untervermietung ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters gestattet.
- b) Die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung kann der Mieter nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen so schwerwiegender Gründe verlangen, dass die Versagung der Zustimmung eine besondere Härte bewirken würde. Bei der Anführung von Härtegründen ist der Mieter insbesondere mit solchen Umständen ausgeschlossen, deren Eintritt bereits bei Begründung des Mietverhältnisses feststand oder bei sorgfältiger Geschäftsführung und Planung absehbar oder vermeidbar war.
- c) Um die Erteilung der Zustimmung zur Untervermietung hat der Mieter den Vermieter mindestens 4 Wochen vor Beginn des Untermietverhältnisses schriftlich zu ersuchen. Mit diesem Ersuchen ist der in Aussicht genommene Untermieter mit Name (ggf. dem Namen der ihn vertretenden Person) und Anschrift zu benennen. Außerdem sind im Einzelnen diejenigen Gründe anzuführen, die ein Recht auf Zustimmungserteilung im Sinne von Ziffer 7 b) begründen sollen.
- d) Der Vermieter kann die Zustimmung zur Untervermietung auch bei Vorliegen hinreichender Gründe im Sinne von Ziffer 7 b) aus wichtigem Grunde versagen. Versagungsgründe können sowohl in der Person des Untervermieters als auch in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder in den persönlichen und wirtschaftlichen Belangen des Vermieters begründet liegen. Selbst eine unberechtigte Versagung der Zustimmung der Untervermietung berechtigt den Mieter nicht zur eigenmächtigen Gebrauchsüberlassung an Dritte. Zur Durchsetzung eines etwa bestehenden Rechts auf Zustimmung wird der Mieter auf den Klageweg verwiesen,

- e) Verweigert der Vermieter die Zustimmung zur Untervermietung, obwohl die Voraussetzungen gemäß Ziffer 7 b) und c) erfüllt sind und ein Versagungsgrund im Sinne von § 7 Ziffer d) nicht gegeben ist, kann der Mieter das Mietverhältnis außerordentlich mit der gesetzlichen Frist aufkündigen.

8. Übergabe der Mietsache

Der Mieter übernimmt die Mietsache in dem Zustand, in dem sie sich befindet und der sich aus dem zu Mietbeginn anzufertigenden Übergabeprotokoll ergibt. Der Mieter erkennt diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das Recht auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen.

9. Haftung des Vermieters, Aufrechnung

- a) Schadensersatzansprüche des Mieters wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzuges des Vermieters mit der Beseitigung eines solchen Mangels sind ausgeschlossen, wenn nicht der Mangel vom Vermieter oder seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Anspruch des Mieters auf Beseitigung des Mangels sowie sein Mietminderungsrecht bleiben in diesen Fällen unberührt bestehen.

- b) Der Vermieter haftet nicht dafür, dass dem Mieter aus Gründen, die in der Person des Mieters liegen, die zum Betrieb seines Gewerbes erforderlichen behördlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht erteilt oder nachträglich entzogen werden.
- c) Der Mieter kann gegenüber den Mietzinsforderungen des Vermieters nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Betretungs- und Besichtigungsrecht des Vermieters

- a) Der Vermieter oder seine hierzu Bevollmächtigten dürfen die Mietsache nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zur Prüfung ihres Zustandes oder zum Ablesen von Messgeräten in angemessenen Zeitabständen während der üblichen Geschäftszeiten betreten und besichtigen.
- b) Will der Vermieter das Grundstück oder die Räume veräußern oder ist das Mietverhältnis gekündigt, so kann der Vermieter oder sein hierzu Bevollmächtigter die Mietsache mit Interessenten nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten besichtigen.

11. Beendigung des Mietverhältnisses

- a) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses besenrein, unter Beachtung seiner Verpflichtungen zur Durchführung von Schönheitsreparaturen mit allen ihm überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Beschädigungen, die der Mieter, seine Erfüllungsgehilfen oder Personen, die sich mit Wissen und Wollen des Mieters in der Mietsache aufhalten, verursacht haben, sind zu beseitigen. Bewegliche Gegenstände sind aus den Mieträumen zu entfernen und ebenfalls ordnungsgemäß zu beseitigen.
- b) Durch bloße Gebrauchsfortsetzung tritt keine Fortsetzung des Mietverhältnisses ein, d.h. die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

12. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung tritt dann eine der wirtschaftlichen und rechtlichen Zielsetzung der Parteien möglichst nahekommenden Bestimmung.

Saarbrücken, den

Uwe Conradt
Oberbürgermeister

(Vermieter)

(Mieter)

Beschreibung der Örtlichkeit

Los 1: Bürgeramt Dudweiler

Die Gewerbefläche befindet sich innerhalb des Großraumbüros des Bürgeramtes



Beschreibung der Örtlichkeit

Los 1: Bürgeramt Dudweiler

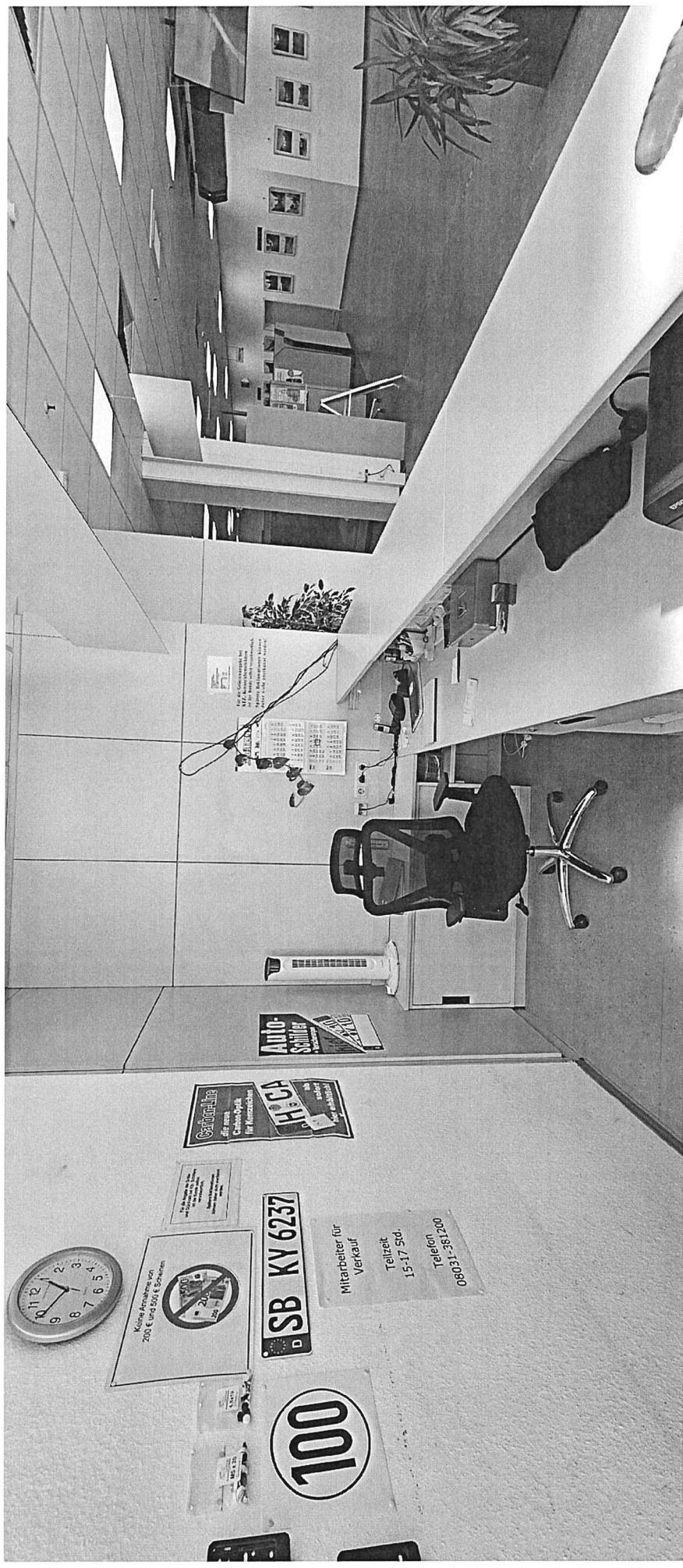
Die Gewerbefläche befindet sich innerhalb des Großraumbüros des Bürgeramtes



Beschreibung der Örtlichkeit

Los 1: Bürgeramt Dudweiler

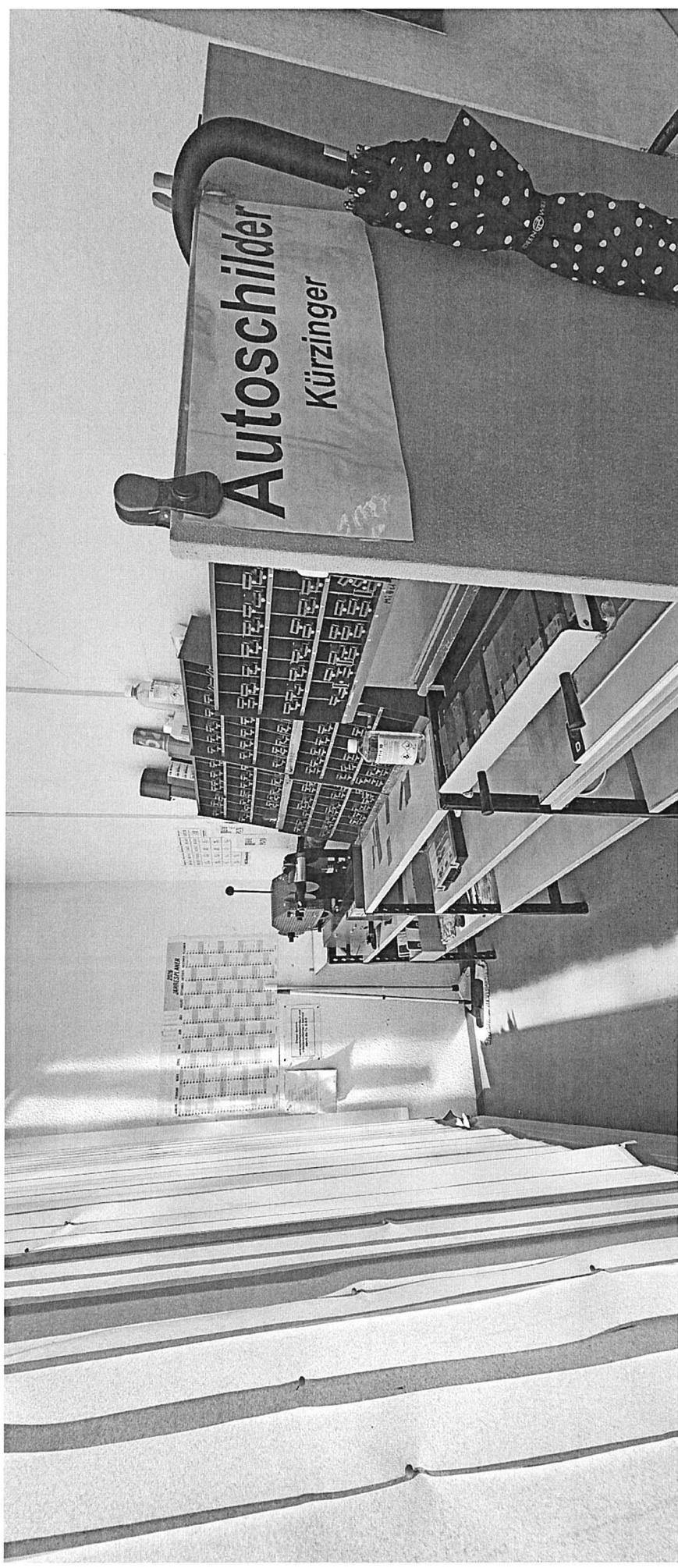
Die Gewerbefläche befindet sich innerhalb des Großraumbüros des Bürgeramtes



Beschreibung der Örtlichkeit

Los 1: Bürgeramt Dudweiler

Die Gewerbefläche befindet sich innerhalb des Großraumbüros des Bürgeramtes



Beschreibung der Örtlichkeit

Los 2: Bürgeramt West

Die Gewerbefläche befindet sich zwischen der INFO-Theke und dem Wartebereich des Bürgeramtes



Beschreibung der Örtlichkeit

Los 2: Bürgeramt West

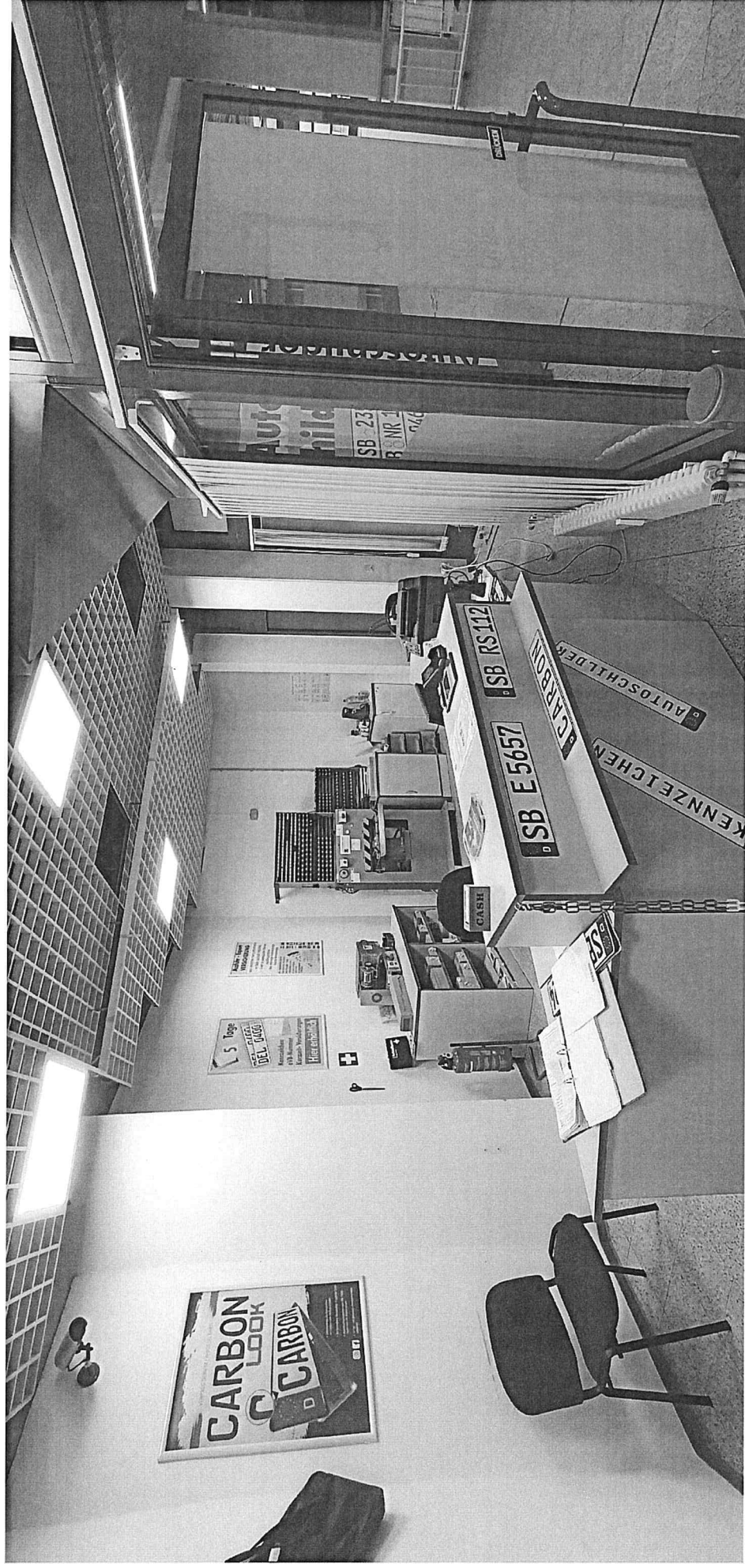
Die Gewerbefläche befindet sich zwischen der NFO-Theke und dem Wartebereich des Bürgeramtes



Beschreibung der Örtlichkeit

Los 2: Bürgeramt West

Die Gewerbefläche befindet sich zwischen der INFO-Theke und dem Wartebereich des Bürgeramtes



Beschreibung der Örtlichkeit

Los 2: Bürgeramt West

Die Gewerbefläche befindet sich zwischen der INFO-Theke und dem Wartebereich des Bürgeramtes

